



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
Basel3@sif.admin.ch

Luzern, 18. Oktober 2022

Protokoll-Nr.: 1188

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage unterstützt und als sinnvoll erachtet. Insgesamt sind die aufgrund der Umsetzung von Basel III final vorgeschlagenen Änderungen als positiv zu beurteilen. Die Stossrichtung der Regulierung, welche auf die Internalisierung externer Effekte abzielt, ist richtig.

Die Einführung des Output-Floors begrüssen wir, da damit der Spielraum der internen Modelle bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen stärker begrenzt wird.

Weiter begrüssen wir es, dass im Bereich Hypothekarportfolio die Risikogewichte im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht zu stark reduziert wird. Die Selbstregulierung der Banken bei der Vergabe von Hypotheken hat sich bisher bewährt und sollte auf Zusehen hin weiter akzeptiert werden. Falls es aus regulatorischer Sicht zu ungünstigen Entwicklungen kommt, hat der Regulator die Möglichkeit korrigierend einzugreifen.

Die Einführung der Vielzahl geänderter Regeln ist trotz sorgfältigster Planung und Regelabfassung ein komplexes Unterfangen mit potentiell hohen Folgekosten bei Problemen. Daher empfiehlt es sich, bundesseitig Begleitmassnahmen vorzusehen, um bei einer Fehlentwicklung rechtzeitig eingreifen zu können.

Art. 72b Abs. 4 E-ERV

Der ursprüngliche Belehnungswert eines Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während 7 Jahren beizubehalten (Art. 72b Abs. 1 E-ERV). Gemäss Art. 72b Abs. 4 E-ERV muss der Belehnungswert reduziert werden, wenn eine Überprüfung ergibt,

dass sich der Wert des Grundpfands nachhaltig reduziert hat und nun unter dem ursprünglichen Belehnungswert liegt. Die Bank muss die FINMA vorgängig informieren, falls die Reduktion einen wesentlichen Anteil ihrer grundpfandgesicherten Positionen betrifft.

Hier wäre es sinnvoll, dass der betroffene Kanton von der FINMA oder von der Kantonalbank ebenfalls über die systematische negative Entwicklung am Hypothekenmarkt vorgewarnt wird.

Art. 72d E-ERV

Die Banken haben im Rahmen der Kreditvergabe die Tragbarkeit des Kredits und die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu prüfen. Die FINMA präzisiert die Punkte, die die Banken in ihren internen Regelungen festhalten müssen. Gemäss Art. 72c Abs. 1 Best. e E-ERV wird der Belehnungswert vorsichtig festgelegt und zwar wie im bisherigen Rahmen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips. Laut der Kommentierung zu Art. 72c Abs. 1 E-ERV (Erläuternder Bericht, Seite 50), wird dabei aber auf eine konservative, über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltige Bewertung im Sinne einer pragmatischen Umsetzung verzichtet.

Es wäre jedoch wünschenswert, dass die Regeln der Kreditprüfung gemäss Art. 72d E-ERV gerade diesem Umstand – einer konservativen, über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltigen Bewertung – besonders Rechnung tragen würden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat